

Ebenso exklusiv wie die ethische — und gelegentlich sogar die humane<sup>50)</sup> — Qualität wird aber auch die überlegene Ordnungsfunktion für das sowjetzonale Strafrecht in Anspruch genommen: als „demokratische Gesetzlichkeit“ gegenüber der „Willkür des verfaulenden und sich auflösenden bürgerlichen Strafrechts“. Als dessen eigentlicher Zerstörer wird immer wieder von *Liszt* gebrandmarkt. Er wird als Reaktionär und Imperialist entlarvt. Durch ihn wurde der Einzelne, aller Rechtsgarantien beraubt, zum Objekt staatlicher Willkür. Er ist der Urheber des Gesinnungsstrafrechts<sup>51)</sup>. Demgegenüber wird die Gesetzlichkeit als vorbildliche, wenn auch zu transponierende Errungenschaft der *Feuerbachschen* Lehre hervorgehoben<sup>52)</sup>. Auch im Zivilrecht wird immer wieder „demokratische Gesetzlichkeit“ gefordert<sup>53)</sup>. Es besteht durchaus Anlaß zu der Annahme, daß diese „Gesetzlichkeit“ ernst gemeint ist. Schon im Interesse der Selbsterhaltung müssen dieser Allstaat und seine Funktionäre auf strikteste Einhaltung ihrer alles erfassenden Reglementierung dringen. Das gilt auch und gerade da, wo die Normerfüllung sachwidriger Selbstzweck ist, wie vielfach im Wirtschaftsrecht. Auch in der UdSSR ist die Periode der Gesetzesverachtung durch die der „Gesetzlichkeit“ abgelöst worden. Das Entscheidende ist aber, daß es sich mit dieser Vokabel ebenso verhält, wie das zuvor schon bei der Auslegung des Begriffes der Gerechtigkeit festgestellt werden mußte. Hier hat ebenso wie bei den Begriffen der Freiheit, des Friedens und der Demokratie ein dialektischer Umschlag stattgefunden, der das eigentliche Kriterium der neuesten Entwicklung ist.

Gesetzlichkeit bedeutet nicht wie bei uns, daß dem Einzelnen durch Bindung von Justiz und Verwaltung an Gesetze ein Minimum von Rechten und Freiheiten gegenüber dem Staat gesichert wird. Sie **bedeutet vielmehr, daß alle unteren Instanzen auf den durch das Gesetz verkündeten und geformten staatlichen Machtwillen bis ins einzelne festgelegt werden.** Erst damit wird das reibungslose Funktionieren des zentral gesteuerten Machtapparates gesichert. In diesem Sinne hat beispielsweise auch der Faschismus ein strenges Analogieverbot an die Spitze seines Strafgesetzbuches von 1930 gestellt. Das OG hat bereits „das Wesen der demokratischen Gesetzlichkeit“ dahin formuliert, „daß die Richter einerseits an die gelten-

<sup>50)</sup> NJ 1951, S. 256.

<sup>51)</sup> *Polak*, NJ 1951, S. 97 ff, NJ 1957, S. 72 f; *Renneberg*, NJ 1951, S. 205 ff; „Die ... Lehren *Liszts* und die Zerstörung der Gesetzlichkeit im bürgerl. Strafrecht“, Berlin 1956; *Geräts*, NJ 1951, S. 451 ff.

<sup>52)</sup> Vgl. etwa *Geräts*, NJ 1954, S. 2; dazu oben S. 90 f; *Hartmann*, „Staat und Recht“ 53, S. 368 ff.

<sup>53)</sup> NJ 1951, S. 501 ff., 503 ff.